

Rundschreiben 2019

Durch Rechtsprechung und Gesetzgebung haben sich im Laufe des Jahres 2018 Änderungen ergeben. Nachfolgend erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen zum 1. Januar 2019:

1. Neuerungen zur Abgabe der Steuererklärungen

Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2018 endet bei Steuerpflichtigen, die nicht beraten werden am 31.7.2019 und bei Steuerpflichtigen mit Steuerberater am 2.3.2020. Werden die Steuererklärungen nicht pünktlich eingereicht, so steht die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht mehr im Ermessen des Finanzamtes, sondern wird automatisch festgesetzt. (0,25% der zu zahlenden Steuer je angefangenem Monat, mindestens € 25).

2. Kinder

Das Kindergeld wird ab 1.7.2019 um 10 € auf € 204 für das erste und zweite Kind angehoben, für das dritte Kind € 210 und ab dem vierten Kind € 235 pro Monat. Der Kinderfreibetrag wird in 2019 auf € 4.980 erhöht bei zusammen veranlagten Eltern.

3. Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag wird um € 168 auf € 9.168 angehoben, wodurch die sog. „kalte Progression“ ebenfalls ein wenig gemildert wird.

4. Weitere Entlastungen für Arbeitnehmer

Zur Entlastung der Geringverdiener wird die Gleitzone von € 450,01 bis € 1.300 (bisher bis € 850) ab 1.7.2019 ausgeweitet. Hierdurch profitieren künftig mehr Arbeitnehmer von günstigeren Sozialabgaben. Die Abgabenlast für die betroffenen Arbeitnehmer steigt nun progressiv an. Es wird sichergestellt, dass die reduzierten Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Der Begriff „Gleitzone“ wird durch „Übergangsbereich“ ersetzt.

Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden ab 2019 wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern getragen. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt gleichzeitig von 3 auf 2,5% vom Bruttolohn.

Da gleichzeitig die Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,5% auf 3,05% angehoben werden, bleibt dem Arbeitnehmer nur eine geringfügige Entlastung.

Ab 1.1.2019 kann der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer wieder steuerfrei Zuschüsse für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte gewähren (**sog. Jobticket**).

Allerdings muss der Arbeitnehmer auf die steuerfreien Arbeitgeber-Leistungen die Entfernungspauschale von € 0,30 pro Entfernungskilometer anrechnen lassen.

Der geldwerte Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ist ab 1.1.2019 steuerfrei, wobei hier keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale erfolgt

Weitere Nettoentgeltoptimierungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Anhang.

5. Gesetzlicher Mindestlohn

Ab 1.1.2019 gilt ein flächendeckender Mindestlohn von brutto € 9,19 je Zeitstunde.

Ab 1.1.2020 erfolgt hier bereits eine Erhöhung auf € 9,35.

Allerdings kann der Mindestlohn in den entsprechenden Tarifverträgen einzelner Branchen abweichen. Weiterhin gelten andere Mindestlöhne bei verschiedenen Berufsgruppen, wie Dachdecker, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Leiharbeiter etc.

6. Neues für Unternehmer

Dürfen Arbeitnehmer einen **Firmenwagen** auch privat nutzen, müssen sie den Privatanteil entweder nach der 1%-Regel oder nach der Fahrtenbuchmethode versteuern. Ein Fahrtenbuch wird nur dann anerkannt, wenn die Aufzeichnungen vollständig sind. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in unveränderbarer Form geführt werden. Alle Kosten müssen per Einzelnachweis belegbar sein; eine Schätzung von Aufwendungen kommt nicht in Betracht.

Die gleichen Bedingungen gelten auch, wenn der Unternehmer selbst den Firmenwagen fährt.

7. Sonstiges

Folgende Beitragsbemessungsgrenzen werden wie folgt erhöht:

Renten- und Arbeitslosenversicherung auf mtl. € 6.700 im Westen und € 6.150 im Osten.

Die Pflichtversicherungsgrenze liegt bei der gesetzlichen Krankenversicherung bei jährlich € 54.450.

Überschreitet das Einkommen eines Arbeitnehmers diese Grenzen, so muss er sich entweder freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Alle anderen Werte bleiben unverändert.

Dipl.-Kfm.
Cordula Steffen
Steuerberaterin

3

Falls Rentner unsicher sind, ob sie Einkommensteuer zahlen müssen, können sie den Alterseinkünfterechner des Bayrischen Landesamtes für Steuern nutzen, um eine evt. zu zahlende Steuerlast berechnen zu lassen.

Den Online-Steuerrechner finden Sie hier: www.iww.de/s2228.

Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Hamburg, den 1. Januar 2019



Cordula Steffen
Steuerberaterin

Nettoentgeltoptimierung

Art	Erklärung	Betrag	Intervall	Fundstelle	Pauschale Lohnsteuer	Besonderheiten
Aufmerksamkeiten	besonderer Anlass persönliches Ereignis	inkl. USt. 60,00 €	pro Anlass	R 19.6 Abs. 1 S. 2 LStR	keine	kein Bargeld
Erholungsbeihilfen	für Erholungszwecke	Arbeitnehmer 156,00 € Ehepartner 104,00 € je Kind 52,00 €	jährlich jährlich jährlich	§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG	25 %	zeitnah zum Jahresurlaub ausbezahlt und mindestens 5 Urlaubstage am Stück
Gesundheitsförderung	Präventionsmaßnahmen, die der betrieblichen Gesundheits- förderung dienen; Sach- leistungen und Barzuschüsse	500,00 €	jährlich	§ 3 Abs. 34 EStG i. V. m §§ 20 und 20a SGB V	keine	zusätzlich zum Arbeitslohn, keine Entgeltumwandlung; keine Mitgliedsbeiträge an Sportvereine/Fitnessstudios
Internetpauschale	für privaten Anschluss; Kosten Internet-Cafés	50,00 €	monatlich	R 40.2 LStR	25 %	AN muss jährlich Erklärung unter- schreiben, dass ihm Aufwendungen für neue Medien in dieser Höhe entstehen
Job-Ticket	AN erhält von AG Jobticket verbilligt oder unentgeltlich	44,00 €	monatlich	H 8.1 (1-4) LStR	keine	Freigrenze, über 44,00 € pauschal versteuert
Kinderbetreuungskosten	Unterbringung und Betreuung für nicht schulpflichtige Kinder	tatsächlich anfallende Kosten inkl. Verpflegungskosten	monatlich/ jährlich	§ 3 Abs. 33 EStG	keine	Bescheinigung über die Beitragshöhe muss am Ende des KJ zu den Lohnunterlagen, zusätzlich, keine Entgeltumwandlung
Sachbezug, Tanken (Gutschein oder Karte)		44,00 €	monatlich	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG	keine	Freigrenze
Verpflegungsmehraufwand	einfacher Betrag steuerfrei	je nach Land und Dauer	aufenthalts- bezogen	R 9.6 LStR; H 9.6 LStR		Dreimonatsfrist; doppelter Betrag möglich, dann pauschal versteuert
Handykostenzuschuss	tatsächlicher betr. Anteil oder Durchschn. d. betr. Anteils von 3 Monaten oder pauschal 20 % des Rechnungsbetrages, höchst. 20,00 €		monatlich	§ 3 Nr. 45 EStG		In allen Fällen sind Rechnungen erforderlich
Fahrtkostenzuschuss	ohne Begrenzung, pro Kilometer 0,30 € (einfache Fahrt mit Pkw)		monatlich	§ 40 Abs. 2 S. 2 u. 3	15 %	
Arbeitskleidung	mit Arbeitgeber-Aufdruck			§ 3 Nr. 31 EStG	keine	